
Luther News, Januar 2010

Vergaberecht

Niedrigere EU-Schwellenwerte seit dem 1. Januar 2010	Seite 2
Stand der Vergaberechtsreform 2009/2010	Seite 2
BGH: Unzulässige Wahl des Verhandlungsverfahrens begründet Antragsbefugnis im Nachprüfungsverfahren	Seite 3
BGH präzisiert Rechtsprechung zu den Folgen einer verzögerten Auftragsvergabe	Seite 5
Ahlhorn-Rechtsprechung auf dem Prüfstand: EuGH-Generalanwalt tritt der Ansicht des OLG Düsseldorf entgegen	Seite 6
BMF-Schreiben zum steuerlichen Querverbund vom 12. November 2009	Seite 8



Niedrigere EU-Schwellenwerte seit dem 1. Januar 2010

Die Europäische Kommission hat aufgrund einer alle zwei Jahre durchzuführenden Überprüfung neue Schwellenwerte zur Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts festgelegt, die niedriger liegen als die Werte der letzten Anpassung von 2008, sodass ab 2010 ein größerer Teil von Auftragsvergaben hiervon erfasst wird. Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 314 vom 1. Dezember 2009, S. 64) ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Sie wirkt unmittelbar und direkt in den Mitgliedsstaaten, sodass die gegenwärtig noch höheren Schwellenwerte der Vergabeverordnung (VgV) durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 überlagert werden. Öffentliche Auftraggeber haben daher ab dem 1. Januar 2010 die folgenden Werte zu beachten:

- Bauleistungen: **4.845.000 Euro** (vormals 5.150.000 Euro)
- Dienst- und Lieferleistungen: **193.000 Euro** (vormals 206.000 Euro)
- Bauleistungen im Sektorenbereich: 4.845.000 Euro (vormals 5.150.000 Euro)
- Dienst- und Lieferleistungen im Sektorenbereich: 387.000 Euro (vormals 412.000 Euro)

- Dienst- und Lieferleistungen von Bundesoberbehörden: 125.000 EUR (vormals 133.000 EUR).

Die abgesenkten Schwellenwerte werden voraussichtlich im März 2010 durch Änderung der Vergabeverordnung (§ 2 VgV) formal in das nationale Vergaberecht eingefügt.

Ulf-Dieter Pape, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover
ulf-dieter.pape@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 17627

Dr. Henning Holz, LL.M.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover
henning.holz@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 15021

Stand der Vergaberechtsreform 2009/2010

Die Vergaberechtsreform 2009/2010 nimmt nunmehr konkrete Konturen an: Bereits in Kraft sind seit dem **24. April 2009** die Novelle des im vierten Teils des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** geregelten Kartellvergaberechts (BGBl. I, S. 790) sowie seit dem **29. September 2009** die neue **Sektorenverordnung (SektVO)**, mit der die für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung anzuwendenden Regeln neu geordnet werden (BGBl. I, S. 3110). Zugleich sind die §§ 2 Nr. 1 und 7 und 12 Vergabeverordnung (VgV) aufgehoben worden. Die VgV gilt damit nicht mehr für Auftragsvergaben in den Sektoren.

Die endgültigen **Neufassungen der VOB, der VOL sowie der VOF** liegen mittlerweile vor und sind im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Regelwerke stehen auf der Homepage des „forum vergabe“ (www.forum-vergabe.de) zum Download bereit. Zur Anwendbarkeit der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen oberhalb der EU-Schwellenwerte bedarf es noch einer Anpassung der VgV. Der **Entwurf der neuen VgV** ist vom federführenden Bundeswirtschaftsministerium bereits den betroffenen Verbänden und Interessengruppen zur Stellungnahme bis zum 23. Dezember 2009 zugeleitet worden. Dem Vernehmen nach soll die neue Vergabeverordnung voraussichtlich am 13. Januar 2010 im Bundeskabinett und am 5. März 2010 im Bundesrat verabschiedet werden. Unterhalb der Schwellenwerte ergibt sich die Pflicht zur Anwendung

aus dem jeweiligen Haushaltsrecht (Bundes-, Landes- oder Gemeindehaushaltsordnung), wobei die neuen Vergabe- und Vertragsordnungen zur Wahrung der einheitlichen Geltung voraussichtlich auch unterhalb der Schwellenwerte erst mit Inkrafttreten der neuen VgV anzuwenden sein werden.

Ulf-Dieter Pape, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover

ulf-dieter.pape@luther-lawfirm.com

Telefon +49 511 5458 17627

Dr. Henning Holz, LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover

henning.holz@luther-lawfirm.com

Telefon +49 511 5458 15021

BGH: Unzulässige Wahl des Verhandlungsverfahrens begründet Antragsbefugnis im Nachprüfungsverfahren

Der BGH hat im Rahmen einer Divergenzvorlage mit **Beschluss vom 10. November 2009 (Az.: X ZB 8/09)** entschieden, dass ein Bieter, der sich an dem beanstandeten Vergabeverfahren durch die Abgabe eines Angebots beteiligt hat, bereits dann antragsbefugt für ein Nachprüfungsverfahren ist, wenn die Vergabestelle zu Unrecht das Verhandlungsverfahren statt des offenen Verfahrens gewählt hat.

Sachverhalt / Problemstellung

Im konkreten Fall schrieb die Vergabestelle, Betreiberin eines städtischen Klinikums, die Neubeschaffung von Endoskopiesystemen im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb europaweit aus. Die Vergabestelle hatte ein differenziertes Leistungsverzeichnis erstellt, in dem die nachgefragten Leistungen im Einzelnen beschrieben waren. Dabei hat sie die Eigenschaften eines ihr bekannten marktgängigen Systems zugrunde gelegt und zusätzlich Raum für gleichwertige Alternativen gelassen. Bereits während der Frist zur Teilnahme am Wettbewerb rügte die Antragstellerin verschiedene Punkte der Ausschreibung. Sie bemängelte insbesondere die Absicht der Vergabestelle, den Auftrag im

Verhandlungsverfahren zu vergeben. Die Vergabestelle half den Rügen im Wesentlichen nicht ab, sondern informierte die Antragstellerin nach der Angebotsauswertung, dass die Beigeladene die höchste Punktzahl erhalten habe und ihr der Zuschlag erteilt werden solle. Daraufhin leitete die Antragstellerin das Nachprüfungsverfahren ein. Die Vergabekammer Lüneburg entschied, die Antragstellerin sei durch die Wahl des Verhandlungsverfahrens nicht in ihren Rechten verletzt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde zum OLG Celle hatte Erfolg. Das OLG Celle (Beschluss vom 17. Juli 2009, 13 Verg 3/09) hielt die Rüge der Wahl des Verhandlungsverfahrens für zulässig und in der Sache auch für begründet, war jedoch der Ansicht, ihr nicht stattgeben zu können, weil es damit von der Entscheidung des OLG Koblenz vom 04. Februar 2009 (1 Verg 4/08) abweiche. Angesichts dieser Divergenz führte die Vorlage des OLG Celle gemäß § 124 Abs. 2 GWB dazu, dass nunmehr der BGH über die sofortige Beschwerde zu entscheiden hatte.

BGH: Geringe Anforderungen an Antragsbefugnis des Bieters

Der BGH gab der Antragstellerin Recht. Ein drohender Schaden gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB sei bereits dann anzunehmen, wenn die Antragstellerin im Fall eines ordnungsgemäßen (neuerlichen) Vergabeverfahrens bessere Chancen auf den Zuschlag haben könnte als in dem beanstandeten Verfahren. Ein Schaden drohe bereits dann, wenn die Aussichten dieses Bieters auf die Erteilung des Auftrags zumindest verschlechtert worden sein können (vgl. BVerfG, NZBau 2004, 564, 564). Eine solche Verschlechterung sei durch die unzulässige Wahl des Verhandlungsverfahrens statt des offenen Verfahrens gegeben. Das Verhandlungsverfahren unterscheidet sich grundsätzlich vom offenen Verfahren, weil der öffentliche Auftraggeber im offenen Verfahren den Auftrag nur gemäß dem Inhalt eines der innerhalb der Angebotsfrist abgegebenen Gebote erteilen darf, während im Verhandlungsverfahren der Inhalt der Gebote jeweils verhandelbar ist. Würde das Verhandlungsverfahren zu Unrecht gewählt, sei deshalb jeder Bieter der ansonsten nicht gegebenen Gefahr ausgesetzt, im Rahmen von Nachverhandlungen von einem Mitbewerber unterboten zu werden. Bereits dieser Umstand sei geeignet, seine Zuschlagschancen zu beeinträchtigen.

Nach Ansicht des BGH könne die Antragsbefugnis auch nicht mit der Begründung in Zweifel gezogen werden, die Antragstellerin handele widersprüchlich, weil sie ihre Chancen auf Erhalt des Auftrags in dem Verhandlungsverfahren gesucht hat, obwohl sie erkannt (und entsprechend gerügt) hat, dass für die nachgefragten Leistungen diese Verfahrensart nicht hätte gewählt werden dürfen. Die Abgabe eines Angebots sei das Mittel, das ohne weiteres das für einen Nachprüfungsantrag erforderliche Interesse am Auftrag belegt. Von einem Angebot Abstand zu nehmen, hieße außerdem, darauf vertrauen zu müssen, dass die eigene rechtliche Beurteilung, dass die Wahl des Verhandlungsverfahrens vergaberechtswidrig sei, auch von der zuständigen Vergabekammer bzw. den nachgeordneten Gerichten geteilt werde. Das seien in Anbetracht der Rechtsprechung des BVerfG Gründe, die dem Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens entgegenstünden.

BGH: Enge Auslegung der Ausnahmen zur Wahl eines Verhandlungsverfahrens

Nach Ansicht des BGH ist der Nachprüfungsantrag auch in der Sache begründet. Die Vergabestelle habe bei der Wahl des Verhandlungsverfahrens gegen den Vorrang des offenen Verfahrens gemäß § 101 Abs. 6 Satz 1 GWB verstoßen. Die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 3 a Nr. 1 Abs. 5 lit. b VOL/A, auf den sich die Vergabestelle stützt, sah der BGH nicht als erfüllt an. Die Vorschrift setzt voraus, dass es sich um Liefer- oder Dienstleistungsaufträge handelt, „die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Ri-

siken eine vorherige Festlegung eines Gesamtpreises nicht zulassen“. Diese beiden genannten Fallgruppen seien nur in ganz besonders gelagerten Beschaffungsfällen in Betracht zu ziehen. Eine aus der Natur der zu liefernden Sache oder Dienstleistung folgende objektive Unmöglichkeit, den Gesamtpreis vorher festzusetzen, könne etwa bei Reparaturleistungen angenommen werden, bei denen das Ausmaß der erforderlichen Reparaturen erst nach Beginn der Arbeiten deutlich wird. Die zweite Fallgruppe komme etwa in Betracht bei der Ausschreibung eines mobilen Systems zum Einzug von Verwarnungsgeldern, wenn die Vergütung pro Zahlungsvorgang erfolgen soll, deren Anzahl aber nicht abschätzbar ist. Als weitere Beispiele führt der BGH den Bau eines Tunnels an, dessen Beschaffenheit zwar im Einzelnen beschrieben werden kann, bei dem aber bereits abzusehen ist, dass die Erfüllung des Auftrags durch unbekannt geologische Gegebenheiten beeinflusst wird sowie die Entsorgung von Altlasten eines Grundstücks, wenn verhandelt werden muss, wer das Risiko von etwaigen Zusatzkosten trägt.

Nach Ansicht des BGH war es im konkreten Fall möglich, im offenen Verfahren die nachgefragten Sachen und Dienstleistungen eindeutig und abschließend zu beschreiben sowie einen vorherigen Gesamtpreis festzusetzen. Die Vergabestelle habe sich in der Lage gesehen, von vornherein ein differenziertes Leistungsverzeichnis zu erstellen, in dem die nachgefragten Leistungen im Einzelnen beschrieben sind. Für die mit der Situation des Marktes vertrauten Bieter war offensichtlich, was die Vergabestelle beschaffen wollte, nämlich eines der beschriebenen auf dem Markt befindlichen Systeme. Die unterschiedlichen Funktionsparameter in den Einzelpositionen dienten lediglich der produktneutralen Beschreibung und gleichzeitig der Vorbereitung einer ausdifferenzierten Bewertungsmatrix. Dass die verschiedenen Bieter unterschiedliche Endoskopiesysteme vertreiben, könne nicht ausreichen, um ein Verhandlungsverfahren zuzulassen. Denn anderenfalls könnte wegen der Produktvielfalt in den meisten Bereichen bei vielen Ausschreibungen vom Grundsatz des offenen Verfahrens abgewichen werden. Die Ausnahme würde zur Regel. Der Vergabestelle sei es auch nicht auf die Entwicklung einer Leistung im Laufe des Verfahrens angekommen. Hierzu hätten auch keine Verhandlungen stattgefunden. Es ging nur noch über Nachbesserungen im Preis. Andere Gründe, die die Wahl des Verhandlungsverfahrens rechtfertigen könnten, seien nicht aktenkundig gewesen.

Praxishinweis

In konsequenter Fortführung der Rechtsprechung des BVerfG legt der BGH die Eingangshürde für ein Nachprüfungsverfahren bei der unzulässigen Wahl eines Verhandlungsverfahrens im Sinne eines effektiven Bieterrechtsschutzes niedrig an. Allein die Wahl des Verhandlungsverfahrens kann somit

von einem Bieter mit Erfolg zum Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens gemacht werden. Öffentlichen Auftraggebern ist somit bei der Wahl eines Verhandlungsverfahrens zu empfehlen, besonders sorgfältig das Vorliegen des in Betracht kommenden Ausnahmetatbestandes zu begründen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren. Ferner sollten sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Ausnahmetatbestände im Vergabevermerk begründet werden. Dabei ist zu beachten, dass Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind. Im Zweifel über die Tragfähigkeit der Begründung sollte ein offenes Verfahren gewählt werden.

Dr. Henning Holz, LL.M.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover
henning.holz@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 15021

BGH präzisiert Rechtsprechung zu den Folgen einer verzögerten Auftragsvergabe

In zwei Urteilen vom 10. September 2009 hat der BGH seine Rechtsprechung zu den Folgen einer verzögerten Auftragsvergabe präzisiert.

Im Anschluss an seine Entscheidung vom 11. Mai 2009 (VII ZR 11/08), nach der sowohl das Bauzeit- als auch das Preisrisiko in Folge einer aus der Sphäre des Auftraggebers rührenden verzögerten Vergabe bei der öffentlichen Hand liegen, wenn in Folge der Verzögerung die vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten werden können, hat der BGH nunmehr entschieden, dass kein Mehrvergütungsanspruch des Bieters besteht, sofern die verzögerte Vergabe nicht zu einer Änderung der vertraglichen Ausführungsfristen führt (**Urteil vom 10. September 2009, Az.: VII ZR 82/08**). Auch in diesem Fall war es durch ein Nachprüfungsverfahren zu einer Verzögerung des Zuschlags gekommen, nicht aber zu einer Änderung der Ausführungsfristen. Der Bieter, der nach einvernehmlicher Bindefristverlängerung den Zuschlag erhalten hatte, machte geltend, seine Preiskalkulation habe sich zwischen dem ursprünglichen und dem eigentlichen Zuschlagstermin in Folge gestiegener Energiekosten geändert.

Ohne Erfolg. Nach Ansicht des BGH muss der Vertrag nicht angepasst werden, wenn – was häufig der Fall ist – der spätere Zuschlag nicht zu einer Änderung der vertraglichen Ausführungsfrist führt. Der Zuschlagstermin selbst werde schließlich nicht Vertragsbestandteil, sodass keine Regelungslücke bestehe, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung

(wie im Urteil vom 11. Mai 2009 entschieden) geschlossen werden muss. Eine Preisanpassung nach § 313 BGB komme nicht in Betracht, weil der Bieter der Verlängerung der Bindung an sein Angebot zugestimmt habe und damit das Risiko einer zwischenzeitlichen Preisänderung trage.

Praxishinweis

Nachdem der BGH die Auftragnehmerrechte mit dem Urteil vom 11. Mai 2009 zuletzt gestärkt hat, erfahren sie in diesem Urteil vom 10. September 2009 somit wieder eine Einschränkung. Bieter müssen daher das Risiko einer Preissteigerung zwischen ursprünglich vorgesehenem Zuschlagstermin und tatsächlichem Zuschlag genau bewerten, sollte keine Verschiebung der Ausführungsfristen einhergehen, auf die die Preissteigerung zurückgeführt werden kann, bevor sie einer Bindefristverlängerung zustimmen. Können sie ihr nicht zustimmen, müssten sie in letzter Konsequenz aus dem Vergabeverfahren ausscheiden.

In einem weiteren **Urteil vom 10. September 2009 (Az.: VII ZR 152/08)** nahm der BGH die in den betreffenden Ausschreibungsbedingungen enthaltene Klausel „Beginn der Ausführung spätestens zwölf Werktage nach Zuschlagserteilung“ unter die Lupe. In Folge einer mehrmonatigen Verschiebung des Zuschlags habe sich auch die Bauzeit geändert, meinte der Auftragnehmer und machte eine Mehrvergütung wegen gestiegener Baukosten geltend. Nach Auffassung des beklagten Auftraggebers hatte sich die Bauzeit nicht geändert,

weil nach der Klausel die vertraglich vereinbarte Bauzeit erst mit dem tatsächlichen Zuschlag beginne. Dieser Sichtweise widersprach der BGH und gab in diesem Fall wieder dem Auftragnehmer Recht. Die Klausel sei dahin auszulegen, dass für den vereinbarten Baubeginn die ausgeschriebene Zuschlagsfrist und nicht der tatsächliche Zuschlag maßgebend sei. Eine andere Auslegung verstoße gegen § 9 Nr. 2 VOB/A. Der Auftraggeber setze die Bieter einem unkalkulierbaren Risiko aus und damit einem ungewöhnlichen Wagnis aus, wenn der Zuschlagstermin offen bleibe, sodass die Preiskalkulation nicht auf verlässlichen Bauderminen beruhen könne.

In der Logik des Urteils vom 11. Mai 2009 stellte der BGH damit eine Verschiebung der vertraglichen Ausführungsfristen fest, sodass der Vertrag wiederum durch ergänzende Auslegung an die tatsächlichen Umstände anzupassen ist. Der Auftragnehmer hat damit einen Anspruch auf Mehrvergütung entsprechend § 2 Nr. 5 VOB/B.

Praxishinweis

Um sich nicht einem möglichen Mehrvergütungsanspruch eines Bieters gem. § 2 Nr. 5 VOB/B bei einer nicht nur unerheblichen Verschiebung der vertraglichen Ausführungsfristen auszusetzen, sollten öffentliche Auftraggeber ihre Vergabeverfahren so vorausschauend planen, dass noch ein zeitlicher Puffer (z. B. für die Reaktion auf Verfahrensrügen oder für die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens) zwischen Zuschlagserteilung und Auftragsdurchführung verbleibt.

Thomas Michaelis

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
thomas.michaelis@luther-lawfirm.com

Telefon +49 211 5660 16570

Ahlhorn-Rechtsprechung auf dem Prüfstand: EuGH-Generalanwalt tritt der Ansicht des OLG Düsseldorf entgegen

Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist im Rahmen seiner Schlussanträge vom 17. November 2009 in der Rechtssache C-451/08 (Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf vom 2. Oktober 2008 – VII Verg 25/08 – Husaren-Kaserne Sontra) der Rechtsauffassung des Düsseldorfer Vergabesenats in weiten Teilen entgegengetreten und plädiert dafür, die Ausschreibungspflicht für kommunale Immobiliengeschäfte stark einzuschränken.

Hintergrund

Das OLG Düsseldorf hatte im Rahmen mehrerer Entscheidungen (vgl. unter anderem Beschluss vom 13. Juni 2007 – Flugplatz Ahlhorn, vom 12. Dezember 2007 – Wuppertal-Vohwinkel, vom 6. Februar 2008 – Oer-Erkenschwick) die gängige Praxis des kommunalen Grundstücksverkaufs zur Verwirklichung städtebaulicher Investorenprojekte von Städten und Gemeinden dem europäischen Vergaberecht unterworfen und sich hierbei auf die Rechtsprechung des EuGH gestützt (Urteil vom 18. Januar 2007 – C-220/05 – Stadt Roanne).

Das OLG Düsseldorf nahm danach eine Ausschreibungspflicht bereits an, wenn die öffentliche Hand durch die Ausgestaltung des Grundstückskaufvertrages gewährleisten wollte, dass das herzustellende Bauwerk für einen bestimmten öffentlichen Zweck, zum Beispiel für die städtebauliche Entwicklung eines Ortsteils, durch den Investor genutzt wird. Dies konnte einerseits durch eine direkte Bauverpflichtung des Investors sichergestellt werden. Andererseits ließ das Gericht auch indirekte Verpflichtungen ausreichen, beispielsweise durch eine entsprechende Rücktrittsklausel zugunsten der öffentlichen Hand, mit der sichergestellt wurde, dass die Bauleistungen nach den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen erfolgen und im Fall der Nichtbeachtung ein Rücktritt möglich war. Indem das OLG als Beschaffungszweck auch das mittelbare Eigeninteresse der immateriellen Nutzung als ausreichend für die Annahme eines öffentlichen Bauauftrages ansah, kehrte es sich auch von dem Gedanken der materiellen Beschaffung ab.

Diese Rechtsprechung hat in Deutschland nicht nur zur Verunsicherung der Städte und Gemeinden sowie potenzieller Investoren geführt, sondern auch zu den Änderungen des § 99 Abs. 3 und 6 GWB im Rahmen der Vergaberechtsnovelle 2009. Absatz 3 wurde wie folgt geändert: Die durch Dritte nach den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbrachte Bauleistung muss dem Auftraggeber **„unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen“**, um als Bauauftrag im Sinne des Vergaberechts qualifiziert zu werden. Zudem wurde in dem neu eingeführten Absatz 6 geregelt, dass eine Baukonzession ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags ist, „bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem **befristeten** Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht“. In Kenntnis des Vorhabens des Gesetzgebers, im Wege der Vergaberechtsnovelle der Ahlhorn-Rechtsprechung die Grundlage zu entziehen, erfolgte der Vorlagebeschluss des OLG.

Die Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts vom 17. November 2009

In seinen Schlussanträgen tritt der Generalanwalt der Ansicht des OLG Düsseldorf und damit auch der Rechtsauffassung der Kommission entgegen, welche in der mündlichen Verhandlung am 23. September 2009 die Meinung vertrat, dass der Begriff des öffentlichen Bauauftrags kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal umfasse, wonach die Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen müsse. Für das Vorliegen einer Baukonzession reiche aus, dass der Bauauftrag einem bestimmten öffentlichen Zweck diene und – so die Brüsseler Wettbewerbsbehörde – dem Auftraggeber ein bestimmender Einfluss auf die Planung und Durchführung zukomme. Das Vorliegen des Beschaffungselements zu fordern – so die Kommission –, werde vom Normtext der Vergabekoordinierungsrichtlinie nicht gedeckt.

Der Generalanwalt widerspricht dieser Auffassung und stellt klar, dass das europäische Vergaberecht zwar seinem Sinn und Zweck nach vornehmlich darauf abzielt, den Wettbewerb zwischen den Unternehmen und die Öffnung der Märkte zu fördern. Dieses Ziel könne aber auch durch gesetzgeberische Mittel außerhalb des Vergaberechts erreicht werden, welches daher in seinem Anwendungsbereich nicht überstrapaziert werden dürfe. Für den Generalanwalt lässt sich vielmehr das Grundprinzip ableiten, dass eine Tätigkeit nur dann vom Vergaberecht erfasst wird, wenn „eine triftige unmittelbare Verbindung zwischen der öffentlichen Verwaltung und den zu verwirklichenden Arbeiten und Werken besteht“. Im Ergebnis schlägt der Generalanwalt vor, die Vorlagefragen des OLG Düsseldorf wie folgt zu beantworten:

„Das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags oder einer öffentlichen Baukonzession im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge setzt eine unmittelbare Verbindung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den zu realisierenden Arbeiten oder Werken voraus. Diese unmittelbare Verbindung kann insbesondere darin bestehen, dass das Bauwerk von der öffentlichen Verwaltung erworben werden soll oder ihr unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt, oder aber darin, dass die Initiative für die Realisierung beim öffentlichen Auftraggeber liegt oder dieser zumindest teilweise deren Kosten trägt.“

Die Begriffe des öffentlichen Bauauftrags und der öffentlichen Baukonzession im Sinne der Richtlinie 2004/18 setzen eine vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers gegenüber der öffentlichen Verwaltung zur Erbringung der vereinbarten Leistung voraus. Die Folgen einer etwaigen Nichterfüllung von Seiten des Auftragnehmers richten sich nach dem nationalen Recht.

Mit einer öffentlichen Baukonzession im Sinne der Richtlinie 2004/18 kann nie vorgesehen werden, dass dem Konzessionär ein unbefristetes Recht an der Sache, die Gegenstand der Konzession ist, eingeräumt wird.

Wenn es klare Hinweise darauf gibt, dass die Gemeinschaftsvorschriften über öffentliche Aufträge und Konzessionen umgangen werden sollten, können bei der rechtlichen Würdigung eines Sachverhalts die beiden – auch in zeitlicher Hinsicht – förmlich voneinander getrennten Handlungen der Veräußerung eines Grundstücks und der Vergabe eines Auftrags oder einer Konzession für dieses Grundstück als eine einzige Rechtshandlung angesehen werden. Es ist Sache des nationalen Gerichts, auf der Grundlage aller Fallumstände zu prüfen, ob eine solche Umgehungsabsicht vorliegt.“

Praxishinweis

Ob sich der EuGH, dessen Entscheidung in der ersten Jahreshälfte 2010 erwartet wird, den Anträgen des Generalanwalts anschließen wird, bleibt abzuwarten. Zwar lässt sich in der Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich eine Tendenz erkennen, den Schlussanträgen zu folgen, dies kann aber nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, insbesondere weil die Kommission einen anderen Standpunkt vertritt.

Bis zu der Entscheidung des EuGH kann in entsprechend gelagerten Fällen von öffentlichen Auftraggebern weiterhin rechtssicher nur die Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens empfohlen werden, das aufgrund

seiner europaweiten Publizität eine breite Investorenauswahl verspricht. Dies gilt auch trotz der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage nach dem GWB. Denn im Falle einer Vergaberüge gegen eine unterlassene Ausschreibung würde die Vergabekammer oder zumindest das OLG in zweiter Instanz das Verfahren voraussichtlich trotz der klaren Vorschriften nach dem GWB bis zur Entscheidung des EuGH aussetzen, sodass mit Verfahrensverzögerungen zu rechnen wäre. Zu erwägen wäre auch, ob entsprechende Projekte bis zur abschließenden Entscheidung des EuGH zurückgestellt werden können.

Thomas Michaelis
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
thomas.michaelis@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 16570

Martin Steuber, LL.M.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen
Martin.Steuber@luther-lawfirm.com
Telefon +49 201 9220 24797

BMF-Schreiben zum steuerlichen Querverbund vom 12. November 2009

Die Finanzverwaltung hat im Rahmen eines BMF-Schreibens zu den „Anwendungsfragen zu den Regelungen im Jahressteuergesetz 2009 zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ Stellung genommen. Der folgende Überblick fasst die wesentlichen Punkte des BMF-Schreibens zusammen, die für viele Städte und Gemeinden und die Geschäftsführer der Eigengesellschaften der juristischen Personen des öffentlichen Rechts von besonderer Relevanz sein dürften. Gleichzeitig möchten wir erste Hinweise auf mögliche Gestaltungsansätze zur Vermeidung negativer steuerlicher Folgen geben.

Einschränkung der „Mitschlepptheorie“

Entgegen dem Entwurf wird in dem endgültigen BMF-Schreiben der sogenannten „Mitschlepptheorie“ nun nicht mehr generell eine Absage erteilt. Allerdings ergeben sich weiterhin Einschränkungen bei der Zusammenfassung durch das Erfordernis einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung „von einigem Gewicht“.

Beispiel

Die Zusammenfassung eines Blockheizkraftwerk (BHKW)-Bads mit anderen Bädern aufgrund der Gleichartigkeit zu einem Gesamt-Bäder-BgA sowie eine nachfolgende Zusammenfassung dieses Gesamt-Bäder-BgAs mit einem Versorgungs-BgA aufgrund technisch wirtschaftlicher Verflechtung ist dann zulässig, wenn die Verflechtung „von einigem Gewicht“ ist. Konkret bedeutet dies, dass ein kleines, relativ unbedeutendes Bad auch ohne eigenes BHKW von einem größeren BHKW-Bad in den Querverbund „mitgeschleppt“

werden kann. Im Fall mehrerer größerer Bäder wird jedoch voraussichtlich nur eine Zusammenfassung bezüglich des BHKW-Bads mit dem Versorgungs-BgA möglich sein. Die übrigen Bäder können daneben lediglich zu einem Gesamt-Bäder-BgA zusammengefasst werden.

Dass sich an dieser Stelle praktische Abgrenzungsfragen im Hinblick auf das Kriterium „von einigem Gewicht“ ergeben werden, erscheint offensichtlich. Insbesondere ist nicht geklärt, welche Kriterien für die Bewertung des „Gewichts“ heranzuziehen sind (Umsatz, Höhe der Verluste, Anzahl der Mitarbeiter) und welcher Prozentsatz der jeweiligen Größe auf das „mitgeschleppte“ Bad entfallen darf.

Die Finanzverwaltung ist in diesem Zusammenhang zudem der Auffassung, dass die tatsächliche Organisation – z.B. in Form von Ämtern – für eine mögliche Verrechnung ausschlaggebend ist. So sollen beispielsweise mehrere Bäder, die einem Amt zugeordnet sind, immer eine Einrichtung und folglich einen BgA bilden. Eine Verrechnung von Versorgungsgewinnen mit den Verlusten eines BHKW-Bads soll danach nur möglich sein, wenn dieses Bad aus dem Bäder-Amt herausgelöst wird, sodass ein eigenständiger BgA entsteht. Auf Grundlage dieser Auslegung sollte im Einzelfall überlegt werden, ob aus steuerlicher Sicht eine Reorganisation sinnvoll sein könnte.

Einschränkung von „Kettenzusammenfassungen“

Das BMF-Schreiben schränkt zudem die Fälle einer sogenannten „Kettenzusammenfassung“ ein. Eine Kettenzu-

sammenfassung liegt beispielsweise bei der – in der Praxis häufig vorkommenden – gleichzeitigen Einbeziehung eines Bades sowie eines Verkehrsbetriebes in den Querverbund mit einem Versorgungsunternehmen vor. Nach Auffassung des BMF kommt es hierbei sowohl auf die Reihenfolge der Zusammenfassung als auch auf die Gewichtung der einzelnen Bereiche an („Gepräge“).

Beispiel

Im Fall der Zusammenfassung eines Blockheizkraftwerk (BHKW)-Bades mit einem Versorgungs-BgA kann nur dann im nächsten Schritt eine weitere Zusammenfassung mit einem Verkehrsbetrieb erfolgen, wenn der zusammengefasste Bäder- / Versorgungs-BgA insgesamt als Versorgungs-BgA anzusehen ist. Mit anderen Worten: Der Versorgungsbereich muss dem zusammengefassten BgA das Gepräge geben und den Bäderbereich quasi „überdecken“.

Auch hier stellt sich die Frage, welche Kriterien zur Beurteilung des Gepräges heranzuziehen sind. Weiterhin ist unklar, ob es genügt, wenn der Versorgungsbereich den Bäderbereich überwiegt (> 50%) oder ob darüber hinaus ein noch höheres Gewicht erforderlich ist. Je nach Auslegung würde diese Regelung für viele Kommunen zu einer massiven Einschränkung der Querverbundsverrechnung führen.

„Versorgung“ umfasst keine sonstigen Dienstleistungen (z.B. Contracting)

Der Entwurf erläutert, welche Tätigkeiten dem Bereich „Versorgung“ zuzurechnen sind. Danach sollen sämtliche Wertschöpfungsstufen im Bereich der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmeversorgung erfasst sein. Allerdings sollen nur die Tätigkeiten, die bis zur Übergabe an den Endkunden anfallen, als Versorgungstätigkeiten anzusehen sein. Damit sind z.B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Wartung einer Anlage beim Kunden (sogenannte Contracting-Tätigkeiten) oder der Energieberatung nicht der Versorgung im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG zuzurechnen. Insoweit entsteht ein getrennter BgA bzw. eine getrennte Sparte. Eine Verrechnung ist nur bei Vorliegen der übrigen Zusammenfassungskriterien (z.B. Gleichartigkeit) denkbar. In der Praxis ergibt sich aus dieser Einschränkung in vielen Fällen eine deutliche Reduzierung des Querverbundsvolumens. Nach inoffiziellen Informationen werden bezüglich des Contractings jedoch auf Initiative der Verbände hin derzeit noch Diskussionen geführt, sodass eine nachträgliche Anpassung der Verwaltungsauffassung in diesem Punkt nicht ausgeschlossen erscheint.

Zu begrüßen ist allerdings die Klarstellung, dass auch Photovoltaikanlagen als Versorgungsbetriebe anzusehen sind. Gleiches gilt für Netzverpachtungs- und Netzbesitz-BgAs.

Die Tätigkeiten eines Versorgungsunternehmens sind zukünftig genau zu analysieren, um eine korrekte Behandlung im Rahmen der Steuererklärungen sicherzustellen und dabei gleichzeitig eine optimierte Erfassung von Tätigkeiten, die einer Ermessensentscheidung zugänglich sind, zu erreichen.

Betriebsaufspaltungs-BgA

Abweichend vom ersten Entwurf stellt das BMF-Schreiben bezüglich der Zusammenfassung mehrerer Besitz-BgA im Rahmen von Betriebsaufspaltungen auf die Tätigkeit der Besitzgesellschaft ab. Für den Fall, dass gleichartige Wirtschaftsgüter (z.B. Grundstücke) an verschiedene kommunale Gesellschaften überlassen werden, sollte daher eine Zusammenfassung – unabhängig von der Tätigkeit der Betriebsgesellschaft – möglich sein. Hieraus können sich im Einzelfall interessante Gestaltungsansätze ergeben.

Management-Aufgaben einer Holdinggesellschaft

Insbesondere für Städte und Gemeinden, die ihren steuerlichen Querverbund über eine Organschaft und damit über eine Holdinggesellschaft organisieren, ist von besonderer Bedeutung, dass es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung bei von einer Holding erbrachten Dienstleistung um eine eigene Sparte handelt. Dies hat zur Folge, dass die allgemeinen Verwaltungs- und Servicekosten, welche bei der Holding anfallen, nicht mit möglichen Gewinnen aus dem steuerlichen Querverbund verrechnet werden können. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob im Fall einer fehlenden Weiterbelastung dieser Kosten im Konzern eine nicht begünstigte Dauerverlusttätigkeit vorliegt, mit der Folge, dass nicht nur keine Verrechnung der Kosten möglich ist, sondern gegebenenfalls zusätzlich noch eine Kapitalertragsteuerbelastung entsteht.

Im Ergebnis empfiehlt sich somit eine Weiterbelastung der entsprechenden Kostenanteile im Konzern, um steuerliche Nachteile zu minimieren. Die Gestaltung der jeweiligen Verträge sollte daher aus steuerlicher Sicht überprüft werden. Das BMF-Schreiben trifft keine Aussage dazu, wie Finanzierungsaufwendungen auf Ebene einer Holdinggesellschaft künftig behandelt werden. Diese könnten ebenfalls einer separaten Sparte zuzurechnen sein, selbst wenn diese Aufwendungen der Finanzierung einer Beteiligung an der Versorgung dienen. Im Vorfeld zu geplanten Akquisitionen sollte daher überprüft werden, ob die Verrechnung dieser Aufwendungen durch eine geeignete Akquisitionsstruktur erreicht werden kann.

Privilegierte Tätigkeiten

Im Rahmen des BMF-Schreibens werden die begünstigten Betriebe und Dauerverluste im Sinne des § 8 Abs. 7 KStG abgegrenzt. Insbesondere der Katalog der politisch motivierten Tätigkeiten, bei welchen die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht zu ziehen sind, erscheint allerdings nicht

detailliert genug, sodass sich in der Praxis für zahlreiche Einzeltätigkeiten die Frage nach der richtigen Einordnung ergeben wird.

Nicht begünstigte Dauerverlustbetriebe sind nach Auffassung des BMF insbesondere Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadthallen. Auch Bürgerhäuser sind danach nicht privilegiert, sofern diese – wie in der Praxis üblich – bei gemischter Nutzung anteilig auch für nicht begünstigte Tätigkeiten genutzt werden. Begünstigt wären beispielsweise die Nutzung für Seniorentreffen oder Schulungen. Die Vermietung an Private ist hingegen schädlich. Die Frage, ob eine nicht begünstigte Nutzung gegebenenfalls von untergeordneter Bedeutung und damit unschädlich sein könnte, wird im Rahmen des BMF-Schreibens nicht angesprochen und sollte im Einzelfall näher geprüft werden.

Verlustvorträge zusammengefasster BgAs

Verlustvorträge zusammengefasster BgAs können nur durch den jeweiligen BgA weiter genutzt werden. Sofern eine zulässige Zusammenfassung mit einer weiteren – nicht gleichartigen – Tätigkeit erfolgt, entsteht ein neuer zusammengefasster BgA, dem die Nutzung der Verlustvorträge des „Vorgänger-BgAs“ nicht möglich ist. Die Verlustvorträge gehen allerdings nicht unter, sondern werden, ähnlich wie bei einer Organschaft, eingefroren und können genutzt werden, wenn der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Im Gegensatz zur Entwurfsfassung geht das endgültige BMF-Schreiben nun davon aus, dass es sich bei Wasser- und Energieversorgung um gleichartige Tätigkeiten handelt. Im Hinblick auf die beschriebene Regelung bezüglich des Einfrierens von Verlustvorträgen ist diese Änderung allerdings nur eingeschränkt von Vorteil, da es bezüglich der „Gleichartigkeit“ nicht auf die Einzeltätigkeiten, sondern auf alle Tätigkeiten eines bestehenden BgAs ankommen soll.

Beispiel

Im Fall eines bestehenden Querverbund-BgAs „Stromversorgung und Verkehr“ ist die Tätigkeit Wasserversorgung grundsätzlich nicht als gleichartig anzusehen, da sie keine kombinierte Versorgungs-/Verkehrstätigkeit darstellt. Nur in dem Ausnahmefall, dass die Stromversorgung dem ursprünglichen BgA das Gepräge gibt, ergibt sich durch das Hinzu kommen der Wasserversorgung keine Einschränkung der Verlustverrechnung.

Diese Auslegung des BMF geht u. E. über den Gesetzeswortlaut und -zweck hinaus.

„Tracking-Stock“-Strukturen sinnvoll

Voraussetzung für die Annahme begünstigter Dauerverluste ist, dass die Verluste ausschließlich von öffentlich-recht-

lichen Gesellschaftern getragen werden. Im Fall der Beteiligung von privaten Partnern soll dies gewährleistet sein, wenn im Rahmen einer „Tracking-Stock“-Vereinbarung die Verluste ausschließlich dem kommunalen Anteilseigner zugerechnet werden. Reichen die anteiligen Gewinne aus dem Versorgungsbereich zur Verlustdeckung nicht aus, so sind darüber hinaus seitens der öffentlichen Anteilseigner Einlagen in die Gesellschaft zu leisten.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung zur Nichtanerkennung von Ergebnisabführungsverträgen mit variablen Ausgleichszahlungen können „Tracking-Stock“-Strukturen zukünftig in vielen Fällen eine sinnvolle Alternative sein. Auch bestehende Beteiligungsstrukturen können gegebenenfalls durch geeignete Restrukturierungen steuerneutral angepasst werden, um so die Querverbandsverrechnung trotz Beteiligung eines Privaten auch in Zukunft zu gewährleisten.

Kein Gewinnaufschlag bei Null-Ergebnissen

Im Fall begünstigter Dauerverlustgeschäfte soll auch dann keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, wenn ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Demnach führt also ein fehlender Gewinnaufschlag nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Allerdings trifft das BMF-Schreiben keine Aussage zu dem Fall eines nicht begünstigten Dauerverlustbetriebes. Für Stadthallen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften etc. bleibt daher weiterhin offen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung nur in Höhe der Verluste vorliegt oder ob darüber hinaus eine Gewinnmarge hinzuzurechnen ist, was im Ergebnis zu einem positiven steuerlichen Ergebnis und damit zu einer laufenden Ertragsteuerbelastung führen würde.

Gestaltung mit Hilfe von Personengesellschaften

Die Behandlung von Personengesellschaften wird in den gesetzlichen Vorschriften zum steuerlichen Querverbund nicht gesondert geregelt. Das BMF-Schreiben enthält hierzu nun konkrete Regelungen, die danach unterscheiden, ob die Gesellschaft unmittelbar unterhalb der Stadt oder aber unter einer Konzerngesellschaft gehalten wird. Im Einzelfall können sich hieraus interessante Gestaltungsansätze ergeben – sowohl im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Ergebnisverrechnung als auch der Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen im Fall schädlicher Dauerverluste.

Anwendungszeitpunkt

Die Grundsätze des Jahressteuergesetzes und des BMF-Schreibens sollen grundsätzlich bereits für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden sein. Dies gilt allerdings nicht für die Regelungen zur Spartenrechnung. Im Fall einer unzulässigen Zusammenfassung von Gewinn- und Verlusttätigkeiten außerhalb der Querverbandsgrundsätze ist bis zum

Veranlagungszeitraum 2008 vielmehr auf die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung abzustellen (BFH-Urteil vom 22. August 2007, I R 32/06, und OFD Rheinland vom 21. August 2008). Hieraus können sich im Einzelfall erhebliche Nachteile durch den Wegfall steuerlicher Verlustvorträge und eine eventuelle Kapitalertragsteuerbelastung ergeben.

Umgekehrt gilt im Fall einer bisher günstigeren steuerlichen Behandlung, dass diese bis zum Veranlagungszeitraum 2011 weiter anzuwenden ist. Die Finanzverwaltung sichert zudem zu, dass verbindliche Auskünfte zum steuerlichen Querverbund grundsätzlich weiterhin Bestand haben, da es sich bei der Regelung in § 4 Abs. 6 KStG lediglich um eine gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungsmeinung handelt.

Fazit und Empfehlung

Insgesamt erscheinen die Regelungen des BMF-Schreibens kompliziert und in einzelnen Passagen für den Anwender nur schwer verständlich. Dies liegt letztlich darin begründet, dass die gesetzliche Normierung des steuerlichen Querverbundes einen „Fremdkörper“ im Körperschaftsteuer-

recht darstellt, der in der Praxis nur schwer handhabbar ist. Das BMF hat sich bemüht, zahlreiche Zweifelsfragen anzusprechen, dabei jedoch wiederum neue Fragen aufgeworfen. Es ist zu erwarten, dass die meisten Kommunen spätestens bei erstmaliger Umsetzung der Regelungen im Rahmen der Veranlagung 2009 vor zahlreichen Abgrenzungsproblemen stehen werden. Andererseits ergibt sich durch das BMF-Schreiben jedoch in einigen Punkten auch eine gewisse Rechtsicherheit. Im Einzelfall können sich zudem Möglichkeiten einer steuerlichen Gestaltung eröffnen.

Gabriele Kirchhof
Ernst & Young GmbH, Köln
gabriele.kirchhof@de.ey.com
Telefon +49 221 2779 25680

Nicole Lissel
Ernst & Young GmbH, Köln
nicole.lissel@de.ey.com
Telefon +49 221 2779 25553

Für weitere Informationen zu Auswirkungen der Vergaberechtsreform sowie für alle weiteren Fragen zum Vergaberecht steht Ihnen das Vergaberechtsteam von Luther jederzeit gerne zur Verfügung.

In eigener Sache: Neues Luther-Büro in Luxemburg Im Januar 2010 hat Luther ein neues Büro in Luxemburg eröffnet. Die zehn luxemburgischen und deutschen Rechtsanwälte und Steuerberater an dem neuen Standort richten sich mit ihren Beratungsleistungen in erster Linie an die Finanzindustrie sowie lokale und internationale Unternehmen mit Beratungsbedarf in Zusammenhang mit Asset Management Dienstleistungen. Sie erreichen unser neues Büro unter luxembourg@luther-lawfirm.com. Alle weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.luther-lawfirm.com.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Ulf-Dieter Pape, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Sophienstraße 5, 30159 Hannover, Telefon +49 511 5458 0, Telefax +49 511 5458 110, ulf-dieter.pape@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Oggleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 (30) 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 (351) 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 (6196) 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 (201) 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 (40) 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 (511) 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 (221) 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 (341) 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 (621) 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 (89) 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 (711) 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 (2) 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 (1) 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3 rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 (21) 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapur 079903
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG an und ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur